

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
Referat DI 3 (ehemals DK 11) - Telekommunikationsrecht
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
DI3@bmds.bund.de

nachrichtlic:



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen D5-0266-1-64	Bearbeiter Herr Becker	München 31.10.2025
	Telefon / - Fax 089 2192-2647 / -12647	Zimmer OPL1-0357	E-Mail Philipp.Becker@stmi.bayern.de

Länder- und Verbändebeteiligung - Mantelverordnung zur Neufassung Not- rufV und Anpassung MWV; hier: Stellungnahme des Landes Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Bayern begrüßt die Novellierung der Verordnung über Notrufverbindungen. Die in der Mantelverordnung verfolgte Zielsetzung, die bestehenden Regelungen an die aktuellen organisatorischen, technischen und rechtlichen Entwicklungen im Bereich der Notrufabwicklung anzupassen, halten wir für einen dringenden und wichtigen Schritt. Im Folgenden nimmt das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu den einzelnen Regelungsvorschlägen Stellung.

Zu Artikel 1:

Standortbestimmung und - übermittlung (zu § 3 Abs. 3 NotrufV)

Die verpflichtende Einbindung hochgenauer endgeräteseitiger Standortdaten wird ausdrücklich begrüßt. Nach Ansicht des Freistaats Bayern ist die neue Verordnung so auszulegen, dass Hersteller und Betriebssystemanbieter verpflichtet werden, Endgeräte entsprechend auszustatten, sodass präzise Standortinformationen erfasst und im Notfall zuverlässig übermittelt werden können. Dadurch entfällt der bisher erforderliche Umweg über separate AML-Übertragungen, was die Rechtssicherheit erhöht und den administrativen Aufwand deutlich verringert. Dennoch regen wir an, eine Übergangsfrist für den Technologiewechsel zu ermöglichen und das bisherige Standortbestimmungsverfahren Advanced Mobile Location (AML) bis dahin zu legitimieren.

Bezüglich der Funkzelleninformationen wird die derzeit in der Technischen Richtlinie Notruf (TR Notruf V2.1) festgelegte Genauigkeit von circa 50 Metern für moderne Notfalleinsätze als unzureichend bewertet. Die Nutzung der Funkzellengenauigkeit lediglich zur Plausibilitätsprüfung der endgeräteseitigen Daten ist akzeptabel. Fehlen valide endgeräteseitige Standortdaten oder sind diese aus Plausibilitätsgründen nicht nutzbar, führt die derzeitige großzügige Standortgenauigkeit, insbesondere in dicht besiedelten urbanen Gebieten, zu erheblichen Einschränkungen. Dies kann zu Verzögerungen bei Rettungseinsätzen und somit zu einer Gefährdung von Menschenleben führen. Angesichts der heutigen technischen Möglichkeiten im Mobilfunkbereich ist eine deutlich präzisere netzbasierte Standortbestimmung möglich. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444 der Europäischen Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 ist es zudem verpflichtend, die bestmögliche und technisch machbare Genauigkeit im Rahmen der technischen Möglichkeiten sicherzustellen. Der Freistaat Bayern spricht sich daher für eine zeitnahe Anpassung der TR Notruf aus und fordert die Telekommunikationsanbieter auf, eine deutlich bessere Netzgenauigkeit als 50 Meter bereitzustellen, um auch in Fällen ohne verwertbare endgeräteseitige Daten eine zuverlässige und schnelle Notfallversorgung zu gewährleisten.

Automatisierter Notruf (zu § 3 Abs. 5 NotrufV)

Der Einsatz von Wearables, wie Smartwatches und vergleichbaren körpernah getragenen Geräten, gewinnt im Bereich der Notfallversorgung zunehmend an Bedeutung. Insbesondere im Kontext des automatisierten Notrufs bieten Wearables die Möglichkeit, bei Unfällen oder gesundheitlichen Notlagen schnell und zuverlässig Hilfe zu alarmieren, auch wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, selbst einen Notruf abzusetzen.

Aus Sicht des Landes Bayern schafft die Verordnung die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die automatische Notrufauslösung. Hierbei ist sicherzustellen, dass Fehlalarme minimiert werden, um die Ressourcen der Rettungsdienste nicht unnötig zu belasten. Aus diesem Grund regen wir an, die Definition der zugelassenen Geräte zu schärfen, so dass nur wirklich körpernah getragene „Wearables“ wie Smartwatches hiervon umfasst und Smartphones ausgeschlossen sind.

Anforderungen an Notrufverbindungen aus Mobilfunknetzen (zu §§ 4 Abs. 2 und 4 Abs. 4 NotrufV)

Wir dürfen in diesem Zusammenhang auf das Ergebnis der 271. Herbstsitzung des Arbeitskreis II „Innere Sicherheit“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 15./16.10.25 in Dresden verweisen. Unter TOP 32 „Automatische Standortdatenübermittlung an die Notrufannahmen bei Anwahl der europäischen Notrufnummer 112 bzw. der nationalen Notrufnummer 110 und Barrierefreiheit“ wurde hier insbesondere vereinbart, dass der UA RV (nachgeordnetes Rechts-Gremium im Geschäftsbereich des AK II) damit beauftragt wird, die Übertragbarkeit der Regelungen der EU-Richtlinie 2019/882 auf die nationale Notrufnummer 110 zu prüfen und dem AK II hierüber in der Frühjahrssitzung 2026 einen gesonderten Prüfbericht vorzulegen.

Anforderungen an Notrufanschlüsse (zu § 6 Nr. 1)

Aufgrund der Vorgaben in Kapitel 3 Absatz 1a) der Delegierten Verordnung (EU) 2023/444, die eine „zweiseitige, interaktive Kommunikation“ vorschreibt, muss das

Notfall-Fax frühestens zum 28.06.2027 abgeschafft werden. Zudem ist die Zuverlässigkeit der Fax-Übertragung über IP-Netze mit Sprach-Codecs nicht ausreichend gewährleistet. T.38 reduziert lediglich das Risiko von Datenverlusten, ersetzt aber nicht die vollständige Zuverlässigkeit. Mit der Einführung von Real Time Text (RTT) ist eine Ablösung des Notfall-Faxes durch eine moderne Nachfolgentechnologie möglich. Das Fax über VoIP ist anfällig für Fehler, da Paketverluste, Latenzzeiten und fehlende T.38-Unterstützung zu Verbindungsabbrüchen und Datenverlusten in zeitkritischen Notfällen führen können. Wir regen daher an, dass Telefax frühestens zum 28.06.2027 zu streichen. Wir regen hierzu an eine diesbezügliche Änderung des TKG in die Wege zu leiten.

Zu Artikel 2:

Die in Artikel 2 vorgesehene Änderung der Verordnung für die Aussendung öffentlicher Warnungen in Mobilfunknetzen wird begrüßt. Die angestrebte klarere Normierung von Meldepflichten über Störungen und Wartungsarbeiten an sensiblen Komponenten und der Vorrang einer Entstörung von Anlagen und Einrichtungen, die für die Aussendung öffentlicher Warnungen erforderlich sind, führt zu einer Steigerung der Resilienz des Warnsystems, die wir positiv beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Becker